

5. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.12.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg erlassen:

Artikel I

§ 8 (2) „Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ wird wie folgt ergänzt:

17. „Er entscheidet ferner über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs, wobei eine positive Entscheidung der Zustimmung des für Stadtentwicklung/ Städtebau zuständigen Ausschusses bedarf.“

Artikel II

§ 9 „Aufgaben und Entscheidungen der Ausschüsse“ wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Ausschuss für Bauen erhält die Zustimmungsbefugnis nach § 36a des Baugesetzbuchs wenn es sich um eine positive Entscheidung handelt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 12.12.2025 erteilt.

Bad Segeberg, den 15.12.2025

L.S.

gez. Toni Köppen

Bürgermeister